



Vereinbarung

Zwischen

der Ortsgemeinde Otterstadt, Schulstraße 15, 67166 Otterstadt
vertreten durch die Verbandsgemeinde Waldsee, FB 1
Ludwigstraße 99 in 67165 Waldsee

-nachstehend Ortsgemeinde Otterstadt genannt-

und

-nachstehend auch Antragsteller genannt-

Allgemeines:

Der Antragsteller begehrt die Anbringung einer Wärmedämmung in einer Stärke von maximal 20 cm an dem Gebäude des Anwesens

Die betroffenen Flächen sind auf dem beiliegenden Plan dargestellt.

Da die Ausführung der o. g. Maßnahme im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt, duldet deren Eigentümerin die **Bauarbeiten** unter folgender Bedingung:

- 1) der Baubeginn und die Bauvollendung wird der Ortsgemeinde Otterstadt rechtzeitig mitgeteilt,
- 2) die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen durch die Bauarbeiten wird möglichst gering gehalten,
- 3) von der Baustelle dürfen keine Gefährdungen ausgehen –eine entsprechende Absicherung muss vorhanden sein- (zum Bsp. Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung...),
- 4) der Verkehrsfluss darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- 5) die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen,
- 6) die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Antragsteller.

Sofern eine Anbringung der Wärmedämmung auch unter der Oberkante des Gehwegniveaus vorgesehen ist, sodass ein **Eingriff in die Pflasterung und den Untergrund des öffentlichen Verkehrsraumes** erforderlich ist, gelten **zusätzlich** folgende Bedingungen:

- 7) die Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen, deren Beauftragung dem Antragsteller obliegt,
- 8) der Antragsteller hat der Ortsgemeinde nach Beendigung der Arbeiten den Nachweis der fachgerechten Ausführung schriftlich vorzulegen,
- 9) von Baubeginn bis zur fachgerechten und mängelfreien Bauvollendung trägt der Antragsteller die Verkehrssicherungspflicht,
- 10) mit der Bauvollendung muss die Verkehrssicherheit gewährleistet sein,
- 11) frühzeitig vor Baubeginn, hat der Antragsteller sich über die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Gas...) bei der Ortsgemeinde und den zuständigen Stellen (z. B. Pfalzwerke, Thüga...) zu informieren.

Die **Überbauung** des gemeindlichen Gehweges durch eine Wärmedämmung in der vorgenannten Stärke an dem o. g. Gebäude wird unter folgenden Bedingungen geduldet:

- 12) die Funktion der öffentlichen Flächen muss gewährleistet bleiben,
- 13) es darf keine Verkehrsgefährdung entstehen,
- 14) es besteht kein Anspruch auf Umbau oder Beseitigung von bestehenden Einrichtungen, wie z. B. Schildern oder Pflanzen. Die Dämmung ist so zu planen und auszuführen, dass der Bestand unbeschädigt erhalten bleibt.
- 15) sollten durch die Überbauung, der Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsfläche Kosten bzw. Mehrkosten entstehen (z. B. durch Reparatur-, Ausbau- oder Neubauarbeiten an der öffentlichen Verkehrsfläche oder deren Anlagen) sind diese von dem Antragsteller zu tragen,
- 16) sofern mehrere Antragsteller vorhanden sind, haften diese gesamtschuldnerisch,
- 17) der Antragsteller verpflichtet sich, diese Regelungen an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Der Antragsteller ist für die Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen verantwortlich und haftbar. Sofern durch die o. g. Maßnahme bzw. bei den damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten Schäden oder Mängel (z. B. Verunreinigungen) –insbesondere an dem öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Straße, Gehweg, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, Straßenleuchten...)- entstehen, haftet hierfür der Antragsteller. In diesem Fall ist die Ortsgemeinde Otterstadt umgehend zu verständigen. Sämtliche mit dem o. g. Vorhaben einhergehenden Kosten übernimmt der Antragsteller.

Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, (rechts)unwirksame Bestimmungen durch wirksame andere Bestimmungen zu ersetzen. Im Falle der Nichteinigung gilt die gesetzliche Regelung.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Ortsgemeinde Otterstadt und den Antragsteller in Kraft.

Hinweis

Durch diese Vereinbarung lassen sich keine gegebenenfalls anderweitig erforderlichen Genehmigungen (z. B. privatrechtliche oder baurechtliche Genehmigungen...) ableiten. Die Einhaltung von sonstigen Anforderungen (z. B. Wärmeschutzanforderungen...) wurde nicht geprüft. Die Rechte Dritter, insbesondere Nachbarn, bleiben von der Vereinbarung unberührt.

Die Ortsgemeinde Otterstadt weist darauf hin, dass grundsätzlich keine Baumaterialien, Gerüste und dergleichen auf den öffentlichen Verkehrsflächen (Straße, Gehweg etc.) abgelagert oder aufgestellt werden dürfen. Sollte dies unvermeidlich sein, so ist hierfür eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Ortsgemeinde Otterstadt einzuholen.

Für die Ortsgemeinde Otterstadt:

Waldsee, den
.....

Für den Antragsteller:

....., den
.....